

Finanzordnung

gültig ab Generalversammlung 2015

vom 30. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Statutarische Vorgaben	2
2. Mittelverwendung	2
3. Finanzführung	2
4. Beitragswesen	2
5. Beitragssätze.....	2
6. Jugendfond	2
7. Ausgabenkompetenzen	2
8. Inkrafttreten	2

ERGÄNZENDE UND AUSFÜHRENDE ERLASSE (ANHÄNGE):

Keine

Finanzordnung

1. Statutarische Vorgaben

- ¹ Die vorliegende Finanzordnung wird aufgrund Art. 22 der Statuten erlassen.
- ² Die Zuständigkeit liegt bei der Generalversammlung (Art. 14 der Statuten).
- ³ Der Verein hat eine ausgeglichene Jahresrechnung anzustreben. Die Rechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt (Art. 22 der Statuten).
- ⁴ Diese Finanzordnung regelt insbesondere das Beitragswesen, die Ausgabenkompetenzen und die Mittelverwendung (Art. 22 der Statuten).
- ⁵ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Erträgen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen, Kapitalerträgen sowie Zuwendungen jeglicher Art (Art. 21 der Statuten).

2. Mittelverwendung

- ¹ Der Vorstand sowie die ständigen und befristeten Projektverantwortlichen sind verpflichtet, die Mittel des Vereins sorgfältig zu verwalten und nur im Sinne der Zielsetzungen des Vereins sowie gemäss zugewiesenem Auftrag zu verwenden.

3. Finanzführung

- ¹ Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus ein Budget und verfasst einen Jahresabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr. Zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle werden diese der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- ² Alle Teilrechnungen der Projekte, insbesondere die Jahresrechnungen Abteilung Schneesport, Kommission Ferienhaus und Schneesportlager, werden in der Gesamtrechnung wiedergegeben.
- ³ Es obliegt dem Vorstand, weitere Finanzführungsinstrumente, insbesondere kurzfristige Zwischenabschlüsse, Kennzahlen udgl. einzuführen.

4. Beitragswesen

- ¹ Die Aktivmitglieder bezahlen je nach eingeteilter Kategorie einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- ² Die Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag des Vereins befreit.
- ³ Die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilung Schneesport, der Kommission Ferienhaus und der Abteilung Schneesportlager sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

- ⁴ Es bestehen folgende Beitragskategorien:

- a) Einzelpersonen
- b) Jugendliche (16. – 19. Altersjahr)
- c) Familien mit Kinder (bis zum 15. Altersjahr)

5. Beitragssätze

- ¹ Je Kategorie gelten folgende minimale obligatorische Beitragssätze des Vereins:

- | | |
|-------------------|-----------------|
| a) Einzelpersonen | mind. Fr. 48.00 |
| b) Jugendliche | mind. Fr. 20.00 |
| c) Familien | mind. Fr. 76.00 |

- ² Die Mitgliedschaft im SSV/ZSSV ist freiwillig. Die Beitragssätze sind:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) Einzelpersonen SSV/ZSSV | Fr. 27.00 |
| b) Skihefte SSV/ZSSV | Fr. 10.00 |

- ³ Auf Antrag des Vorstandes beschliesst die Generalversammlung die für das folgende Geschäftsjahr gültigen Beitragssätze.

6. Jugendfond

Gemeinde-, Sponsoren- und Gönnerbeiträge fliessen vollumfänglich in den Jugendfond in der Abrechnung Abteilung Schneesport.

7. Ausgabenkompetenzen

- ¹ Im Rahmen des genehmigten Budgets ist der Vorstand für alle laufenden Ausgaben zuständig.
- ² Ausserordentliche und nicht budgetierte Ausgaben kann der Vorstand tätigen. Diese sind der Generalversammlung im Rahmen des Jahresabschlusses vorzulegen und zu begründen.

8. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde an der Generalversammlung vom 30. Oktober 2015 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Neuenkirch/Sempach, 30. Oktober 2015



Der Präsident Roland Grüter



Die Vizepräsidentin Jolanda Schaller